

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 7/2022, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 15/2023. Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten im Fach Kognitionswissenschaft, Biologie, Informatik, Psychologie, Linguistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem muss der Nachweis über studienbefähigende Kenntnisse in kognitionswissenschaftlich relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Kognitionswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kognitionswissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studiumumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

„A Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Kognitionswissenschaft*“

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI/mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition, das Laborpraktikum 2 sowie das Seminarmodul im Umfang von 54 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	54
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

B Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hoch-schulabschluss aus den Fachgebieten *Biologie, Psychologie, Linguistik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI / mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
3	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	INFM1110	WP	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	sPI	9
2	INFM1120	WP	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	sPI	9
1	INFM2420	WP	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	sPI	9
1	INFM2010	WP	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	sPI	9
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition sowie das Seminarmodul im Umfang von 36 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	36
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

C Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Informatik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI / mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	MKOGQ1	P	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	sPI und sPI	6
1	MKOGQ2	P	Experimentelle Kognitionswissenschaft	sPI	6
2	MKOGQ3	P	Kognitive Architekturen	sPI	6
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition sowie das Seminarmodul im Umfang von 36 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	36
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für aus anderen Studiengängen importierte Module kann auch auf die Regelungen der Bereiche, aus denen die zu absolvierenden Module bzw. die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Informatik
- M.Sc. Bioinformatik
- M.Sc. Medieninformatik
- M.Sc. Medizininformatik
- M.Sc. Machine Learning

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).

²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet, dabei soll es sich um die Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit handeln, und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 45 CP aus den Modulen der Modultabelle.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 08.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor